

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 08. April

Nr. 13

2022

Inhalt:

- 44 Vollzug der Baugesetze; Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 73 für ein Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaikanlage Römerstraße“ im Parallelverfahren mit der 19. Änderung des Flächennutzungsplans hier: Bekanntmachung des Aufstellungs- bzw. Änderungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB
- 45 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Böhmfeld-Hitzhofen für das Haushaltsjahr 2022

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

- 44 **Vollzug der Baugesetze; Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 73 für ein Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaikanlage Römerstraße“ im Parallelverfahren mit der 19. Änderung des Flächennutzungsplans; hier: Bekanntmachung des Aufstellungs- bzw. Änderungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB**

Bekanntmachung

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 24.03.2022 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 73 für ein Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaikanlage Römerstraße“ beschlossen.

Mit der Bauleitplanung ist die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien – Sonnenenergie nach § 11 Abs. 2 BauNVO beabsichtigt. Es sollen die baurechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zur Umwandlung von Sonnenlicht in elektrische Energie geschaffen werden.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegen folgende Grundstücke der Gemarkung Preith: Fl.-Nr. 1268, 1268/2, 1268/3, 1268/4, 1319 (Teilfläche), 1319/2 (Teilfläche), 1319/3, 1319/4 (Teilfläche) und 1319/7 (Teilfläche).

Der Geltungsbereich des Plangebiets umfasst eine Gesamtfläche von rd. 19,80 ha. Das Plangebiet teilt sich in zwei Bereiche. Nördlich des Feldwegs (Flur-Nr.1319/7) mit ca. 6,50 ha und südlich des Feldwegs mit ca. 13,30 ha.

Die Lage des künftigen Sondergebiets ist im anliegenden Übersichtsplan dargestellt.

Im aktuellen Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan sind die gegenständlichen Grundstücksflächen voll umfänglich als Flächen für die Landwirtschaft im Außenbereich ausgewiesen. Der Bebauungs- und Grünordnungsplan kann somit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden. Eine Änderung des Flächennutzungsplans für diesen Bereich ist somit erforderlich. Diese 19. Änderung erfolgt gleichzeitig

im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB mit der künftigen Darstellung als „Fläche für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien Sonnenenergie“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b BauGB.

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan soll als vorhabenbezogener Bauleitplan mit den für die Lösung der Planungsaufgabe notwendigen Festsetzungen, wie Art der baulichen Nutzung, Errichtung der Photovoltaikmodule, Bauweise und Stellung der Betriebsgebäude, Speicher- und Transformationseinrichtungen und der erforderlichen Infrastruktur erstellt werden. Ebenso wird in der Planung die Durchführung der naturschutzrechtlichen Grün- und Ausgleichsmaßnahmen geregelt.

Die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans ist zur Lösung der bauplanungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Fragen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB erforderlich. Der Flächennutzungsplan ist entsprechend der geplanten neuen Nutzung entsprechend anzupassen bzw. zu ändern.

Eichstätt, den 06.04.2022

Josef Grienberger, Oberbürgermeister

Bekanntmachungen anderer Behörden

Schulverband Böhmfeld-Hitzhofen

- 45 **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Böhmfeld-Hitzhofen für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund des Art. 9 Abs. 7 und 9 Bay. Schulfinanzierungsgesetz sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt, er schließt im

Verwaltungshaushalt	
In den Einnahmen und Ausgaben mit	177.310 EUR
Und im	
Vermögenshaushalt	
In den Einnahmen und Ausgaben mit	8.000 EUR

§2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§4

Verwaltungsumlage

a) Umlegung nach der Schülerzahl:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 104.630 EUR festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die Verbandsschule wurde bis zum 1. Oktober 2021 von insgesamt 206 Verbandsschülern (ohne Grundschüler) besucht.

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 507,9126214 EUR.

Investitionsumlage

a) Umlegung nach der Schülerzahl

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 8.000 EUR festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die Verbandsschule wurde bis zum 1. Oktober 2021 von insgesamt 206 Verbandsschülern (ohne Gastschüler) besucht.

Die Investitionsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 38,8349515 EUR

§5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10:000 EUR festgesetzt.

§7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Hitzhofen, 07.04.2022

Gez. Roland Sammüller, Vorsitzender des Schulverbandsausschusses

Anlage zu 44

